

2470/J XX.GP

der Abgeordneten Öllinger, Freundinnen und Freunde  
an den Bundeskanzler

betreffend fehlende gesetzliche Grundlage der Rechtschreibreform

Am 1. Juli 1996 ist in Wien zwischen VertreterInnen deutschsprachiger Länder und Ländern mit deutschsprachigen Minderheiten mittels einer "Gemeinsamen Absichtserklärung" die Durchführung einer Rechtschreibreform und deren Inkrafttreten mit 1.8.1998 vereinbart worden.

Unterrichtsministerin Elisabeth Gehrler hat in einer Anfragebeantwortung an die Grünen (2057/AB) darauf hingewiesen, daß es sich bei der "Gemeinsamen Absichtserklärung" zur Neuregelung der deutschen Rechtschreibung zwischen den deutschsprachigen Ländern um "eine politische Absichtserklärung maßgeblicher Stellen" handle. Weiters schreibt die Unterrichtsministerin: "Da es sich um keinen gesetzesändernden und gesetzesvertretenden Staatsvertrag handelt, bedarf es deshalb auch keiner gesetzlichen Grundlagen. Diese Absichtserklärung wurde im Rahmen der nichtstaatlichen Verwaltung als gegenseitige Absichtserklärung (memorandum of understanding) ohne stringente Rechtswirkung abgeschlossen. Aus Sicht des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes handelt es sich bei der gesprochenen wie bei der geschriebenen Sprache um einen gesellschaftlichen Konventionsbereich, auf den zwar das Recht verweist, der aber nicht im Detail vom Recht zu regeln ist." Und weiter schreibt sie: "Wie das Regelwerk von 1901/1902 wird auch die neue amtliche Rechtschreibung lediglich für diejenigen Institutionen, für die der Staat in dieser Hinsicht Regelungskompetenz besitzt, verbindlich sein. Das sind einerseits die Schulen und andererseits die Behörden."

Laut Vortrag von Unterrichtsministerin Gehrler an den Ministerrat vom 22. Juni 1995, GZ 30.00 1/20-V/E/95 und vom 4. Juni 1996, GZ 30.00 1/25-V/E/96 soll die rechtliche Verbindlichkeitserklärung nicht durch Gesetz, sondern im wesentlichen durch Erlässe bzw. im Schulbereich zusätzlich auch durch Änderungen von Verordnungen erfolgen. Gedacht ist also nur an Rechtsakte der Verwaltung. Nach Art 18 Abs 1 B-VG darf aber die "gesamte staatliche Verwaltung . . . nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden", und eine gesetzliche Grundlage für die Einführung der neuen Rechtschreibregeln ist bisher nicht ergangen.

Im "Journal für Rechtspolitik", Jahrgang 5, Heft 1, 1997 folgert daher Dr. Dieter Kolonovits vom Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien: "Zusammenfassend kann gesagt werden, daß Art 18 Abs 1 B-VG gebietet, die Rechtsform des Gesetzes zu wählen, sollen die neuen Rechtschreibregeln für den Bereich der Amtssprache in der hoheitlichen Verwaltung verbindlich gemacht werden." (Dieter Kolonovits: Staatssprache und Rechtschreibreform, a.a.O. S 10)

Und Dieter Kolonovits kommt weiter unten zum Ergebnis:

"Wenn die politische Absicht besteht, die neuen Regeln für die Staatssprache für rechtlich verbindlich zu erklären, müßten folgende Punkte beachtet werden: Art 8 B-VG hebt die `deutsche Sprache` in Verfassungsrang und läßt eine Weiterentwicklung durch den Sprachgebrauch jedenfalls zu. Soll aber die deutsche Staatssprache in eine bestimmte Richtung rechtlich verbindlich festgelegt werden, so kann dies nur durch Rechtsakte der zuständigen Organe erfolgen. `` - Unerheblich ist dabei, ob es sich dabei ``bloß`` um eine Änderung von etwas mehr als 400 Wörtern, wie es die geplante Rechtschreibreform vorsieht, oder ob es sich dabei um eine umfassendere Änderung etwa in Richtung der gemäßigten Kleinschreibung handelt.

Kolonovits schlägt daher eine Regelung durch den Bundesverfassungsgesetzgeber vor und zwar durch eine ,`Ergänzung des Art 8 B-VG in dem Sinn, daß zu einer Ausführung des Begriffes `deutsche Sprache` durch Bundesgesetz ermächtigt wird. Die Rechtschreibreform könnte dann durch Bundesgesetz (bzw einem diesem gleichzuhaltenden Staatsvertrag in Gesetzesrang) beschlossen werden. Rechtsakte der Verwaltung könnten auf eine gesetzliche Grundlage gestellt werden und es wäre den Anforderungen des Art 18 Abs 1 B-VG Genüge getan.`` (Kolonovits: Staatssprache und Rechtschreibreform, a.a.O. S 14)

`,`Damit wäre - über den konkreten Anlaß hinaus - der Rechtssicherheit gedient und auch für die Zukunft Vorsorge getroffen; insb wäre jedenfalls sichergestellt, daß die Änderungen einheitlich auch für die Staatssprache als `Landessprache` in den einzelnen Ländern gelten würden``, schließt Kolonovits. (Kolonovits: Staatssprache und Rechtschreibreform, a.a.O. S 14).

Folgt man dieser Argumentation, so scheint zumindest eines klar: Mittels Erlaß, selbst wenn diese Vorgangsweise verfassungskonform wäre, sind die obersten Bundesorgane nicht bindbar, da sie nicht weisungsgebunden sind. Der Bundespräsident, der Bundeskanzler, die Unterrichtsministerin etc. können sich weiterhin der alten Rechtschreibung bedienen.

Dasselbe gilt für die Gerichte, die in der Ausübung ihres Amtes ja unabhängig sind. Und schließlich sind auch nur weisungsgebundene Bundesorgane auf die neue Rechtschreibung verpflichtbar, die Länderorgane können weiterhin die alte Rechtschreibung verwenden. Für ein Rechtschreib-Tohuwabohu wäre also gesorgt. Und die Schülerinnen und Schüler wären gezwungen, sich in diesem Tohuwabohu zurechtzufinden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

- 1) Ist Ihnen der Artikel `Staatssprache und Rechtschreibreform`` bekannt?
- 2) Teilen Sie die Rechtsauffassung, wie er in diesem Artikel zum Ausdruck gebracht wird? Teilen Sie insbesondere die Rechtsauffassung, daß die Einführung einer neuen Rechtschreibung nicht auf dem Erlaßwege, sondern nur über die Befassung des Gesetzgebers, also des Parlamentes erfolgen kann?

- 3) Wenn ja: Bis wann ist mit einer Befassung des Parlamentes zu rechnen? Wenn er die neue verwendet: Wird er diese nur bei offiziellen Anlässen verwenden, privat aber weiterhin die alte pflegen?
- 4) Sind auch die obersten Bundesorgane (Bundespräsident, Bundeskanzler, Unterrichtsministerin ...), die ja nicht weisungsgebunden sind, verpflichtet, die neue Rechtschreibung anzuwenden, oder dürfen sie weiterhin die alte verwenden?
- 5) Wird der Bundeskanzler die alte oder die neue Rechtschreibung verwenden? Wenn er die neue verwendet: Wird er die neue nur bei offiziellen Anlässen verwenden, privat aber weiterhin die alte pflegen?
- 6) Sind die Gerichte, die in der Ausübung ihres Amtes unabhängig sind, verpflichtet, die neue Rechtschreibung anzuwenden, oder dürfen sie weiterhin die alte verwenden?
- 7) Sind die Länderorgane verpflichtet, die neue Rechtschreibung anzuwenden, oder dürfen sie weiterhin die alte verwenden, zumal sie gegenüber Bundesorganen nicht weisungsgebunden sind?